

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/02/0139

Rechtssatz

Ein Antrag auf "Berichtigung" einer ergangenen Kostenentscheidung erweist sich als unzulässig, weil er dem Grunde nach nicht auf eine Berichtigung iSd § 43 Abs. 7 VwGG abzielt, sondern auf eine Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung des VwGH. Eine solche Abänderung einer abschließenden Entscheidung ist im VwGG jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 8.11.2016, 2012/03/0163).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020139.L02